

## Reglement für die Stadt-Nachtwache in Rostock

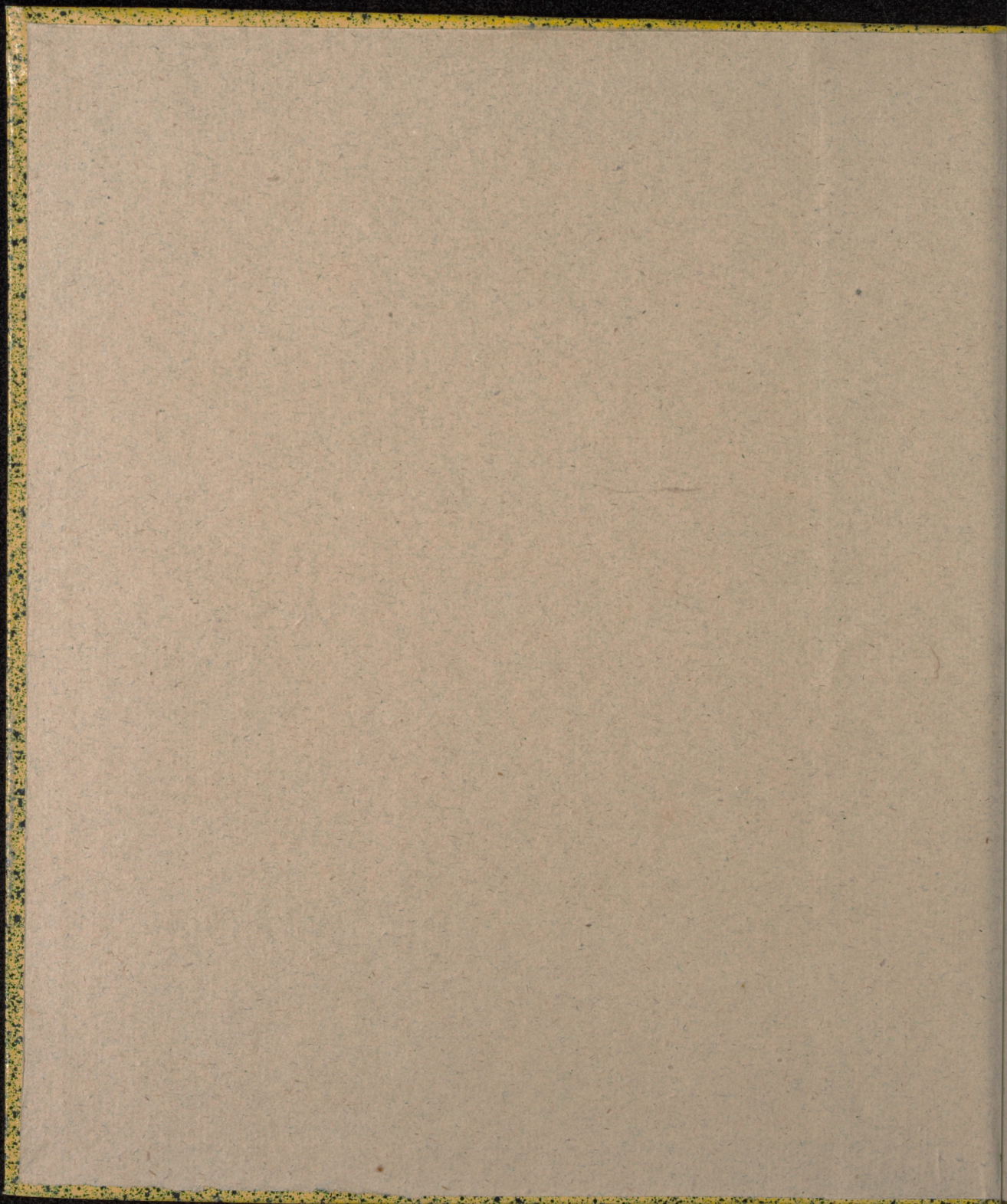
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: Rostock: [Verlag nicht ermittelbar]: bey Christian Müller, [1768?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890460140>

Druck Freier  Zugang







# REGLEMENT

für die

# Stadt = Nachtwache

in Rostock



---

Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, C. E. Rath's Buchdrucker.

**D**ennach E. E. Rath beliebet und beschloffen hat, daß, zu mehrerer Sicherheit des Publici, mit der Nachtwache unterm Rathhause eine Veränderung vorgenommen werden solle: so ist zu dem Ende folgendes Reglement vestgesetzt worden.

1.

Werden der Wacht- und Vice-Wachtmeister auf die von E. E. Rath erhaltene Bestallung und ertheilte Instruktion verwiesen, welcher selbige getreulich bey Ver-  
lust ihres Dienstes nachzukommen haben.

2.

Sollen der Wacht- und Vice-Wachtmeister eine Woche um die andere auf die Wache ziehen. In den Monaten Novemb. Decemb. Jan. und Febr. mit der sämtlichen Wache des Abends um 8 Uhr aufziehen, und bis den Morgen um 5 Uhr Wache halten. In den übrigen Monaten ziehen sie des Abends um 9 Uhr auf, und des Morgens um 4 Uhr ab.

3.

Von der Wache sollen des Tages 2 Mann, und des Nachts 10 Mann, unter dem Rathhause die Wache halten, nach geschobenem Aufzug ihr Gebet zu Gott verrichten, wechselsweise mit der Hälfte an Mannschaft in der ganzen Stadt patrouilliren gehen, und vorzüglich ihr Augenmerk auf Feuersgefahr, Diebstahl, Saftenschwärmereyen, und die publicquen Bier- und Brandweins-Schenken richten.

4.

Soll ein jeder sich treu, gehorsam, mäßig, nüchtern, bescheiden und christlich aufführen, dem Wacht-  
und

und Vice-Wachtmeister den schuldigen Respekt und Gehör geben, und deren Befehlen ohne den geringsten Anstand nachkommen, bey Executionen und Arretirungen sich höflich und bescheiden aufführen, und sich des Geförs enthalten.

5.

Sobald sich etwas verdächtiges hervorgeben sollte: so muß es sofort ein jeder dem Wacht- oder Vice-Wachtmeister, oder auch den Herren des Gewetts oder Gerichts, anzeigen.

6.

Alle Ordres E. E. Raths oder der Amts-Herren, soll ein jeder unverzüglich mit aller Aufmerksamkeit auf das genaueste befolgen, ohne dafür besonders bezahlet zu werden. Es wäre denn, daß die schuldig befundene Personen dazu verurtheilet würden, und die Kosten zu tragen im Stande wären.

7.

Soll sich keiner unterstehen, ohne Vorwissen der Herren des Gewetts, aus der Stadt zu gehen, oder wohl gar des Nachts von der Wache zu bleiben. Es wäre dann, daß jemand durch unvermeidliche Ehehaften oder Krankheiten davon abgehalten würde; und wenn dieses ist, so soll es jedes mal den Herren des Gewetts angezeigt werden.

8.

Ben sich ereignender Feuersgefahr, aufsteigendem Ungewitter, oder Unruhen in der Stadt, soll ein jeder so gleich ohne dazu beordert zu werden, sich von selbst unterm Rathhause einfinden, und daselbst die nöthigen Befehle gewärtigen.

9.

9.

Für diese Berrichtung soll ein jeder monatlich 3 Rthlr. Gage, und alle 3 Jahre freye Mondirung haben; auch von den persönlichen bürgerlichen Abgaben frey seyn.

10.

Niemand soll in der Mondirung auf die Arbeit gehen; sondern solche auf das beste in Acht nehmen, und rein halten.

11.

Auf der Wache soll ein jeder in der ihm ertheilten Mondirung und mit gereinigten Stiefeln erscheinen.

12.

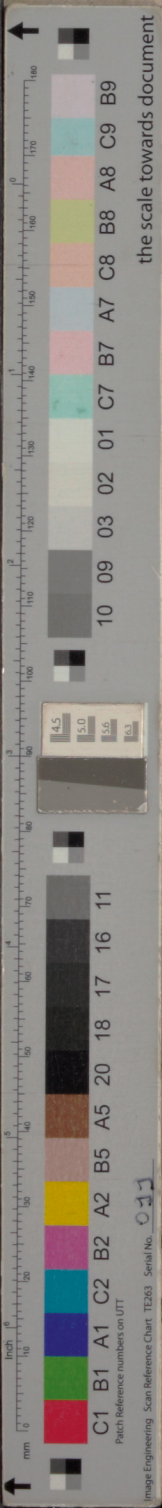
Würde sich nun jemand unterstehen, auf irgend eine Art und Weise, dieses Reglement zu übertreten; so soll derjenige, dem Befinden nach, nicht allein mit schwerer Leibes- und Gefängniß- Strafe belegen; sondern auch seines Dienstes entsetzet, und aus der Stadt und deren Gebiete auf ewig verwiesen werden.

13.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige: so wird dem Wacht habenden Wacht- oder Vice-Wachtmeister hiemit anbefohlen, dieses Reglement am 1<sup>ten</sup> Tage eines jeden Monats, der Wache zur genauen Befolgung, langsam und deutlich vorzulesen. Publ. Jussu Senatus, Rostock, den 13<sup>ten</sup> Januar. 1768.







ce-Wachtmeister den schuldigen RespeA und Ge-  
en, und deren Befehlen ohne den geringsten An-  
achkommen, bey Executionen und Arretirungen  
lich und bescheiden aufführen, und sich des Geföfö  
en.

5.

Sobald sich etwas verdächtiges hervorgeben sollte:  
es sofort ein jeder dem Wacht- oder Vice-Wacht-  
, oder auch den Herren des Gewetts oder Ge-  
anzeigen.

6.

lle Ordres E. E. Raths oder der Amts-Herren,  
eder unverzüglich mit aller Aufmerksamkeit auf  
ueste befolgen, ohne dafür besonders bezahlet zu  
Es wäre denn, daß die schuldig befundene  
en dazu verurtheilet würden, und die Kosten zu  
im Stande wären.

7.

oll sich keiner unterstehen, ohne Vorwissen der  
des Gewetts, aus der Stadt zu gehen, oder wohl  
Nachts von der Wache zu bleiben. Es wäre  
aß jemand durch unvermeidliche Ehehaften oder  
eiten davon abgehalten würde; und wenn die-  
so soll es jedes mal den Herren des Gewetts an-  
werden.

8.

ey sich ereignender Feuersgefahr, aufsteigendem  
tter, oder Unruhen in der Stadt, soll ein jeder so  
hne dazu beordert zu werden, sich von selbst  
Rathhause einsinden, und daselbst die nöthigen  
gewärtigen.

9.